

Nachstehend wird die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital (Betreuungssatzung Kita – BetreuungSKita) in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital vom 8. Oktober 2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 29. Oktober 2010,
2. die 1. Satzung zu Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital vom 9. November 2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 20. November 2015

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital (Betreuungssatzung Kita – BetreuungSKita)

(Präambel)

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätzliches

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Freital im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG in freier oder kommunaler Trägerschaft betreut werden oder sich in Tagespflege befinden, soweit diese im Bedarfsplan der Großen Kreisstadt Freital erfasst sind.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson Voraussetzung. Die Betreuung ist kostenpflichtig, die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben wird in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital (EBeitragS) geregelt. Die Betreuungsdauer ist im Betreuungsvertrag festzulegen.

§ 2

Leistungsangebot und Aufnahmebedingungen

- (1) Im Rahmen des jeweils vorhandenen Platzangebots werden in der Großen Kreisstadt Freital Kinder grundsätzlich bis zum erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse in eine Kinderbetreuung aufgenommen.
 1. Für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Tagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
 - a) bis 4,5 Stunden,
 - b) bis 6 Stunden,
 - c) bis 7,5 Stunden,
 - d) bis 9 Stunden,
 - e) bis 10 Stunden,
 - f) bis 11 Stunden.

2. In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:

- a) Frühтариф: max. 12,5 Stunden,
- b) Nachmittagstarif: max. 25 Stunden,
- c) Ganztagestarif: max. 30 Stunden,
- d) Ferientarif: max. 45 Stunden.

3. (aufgehoben)

4. (aufgehoben)

- (2) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Es muss durch den Arzt bescheinigt werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege bestehen. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als zwei Wochen sein.
- (3) Die Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinderbetreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die berechtigten Personen an das pädagogische Personal bzw. die Tagespflegeperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Personen, die zur Abholung der Kinder berechtigt sind, müssen durch die Personensorgeberechtigten schriftlich benannt werden. Diese Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Freital öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17:00 Uhr geöffnet. Für Tagespflegeplätze sind die Betreuungszeiten in der Zeit von 06:00 – 18:00 Uhr individuell zu vereinbaren.
- (2) Bedarfsgerecht können verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sowie der Genehmigung durch die Große Kreisstadt Freital und des Landesjugendamtes.
- (3) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.
- (4) (aufgehoben)

§ 4 Gastkinder

- (1) In Ausnahmefällen kann für eine tageweise Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege ein Gastplatz in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass freie Plätze zur Verfügung stehen und durch das Gastkind in der Kindertageseinrichtung kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

- (2) Die Aufnahme des Gastkindes ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten in der entsprechenden Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson zu beantragen. Für die Betreuung des Kindes ist ein Gastplatzvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson abzuschließen.

§ 5

An- und Abmeldung, Veränderung sowie Kündigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung des Bedarfes für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Betreuungsanträge, welche in der Einrichtung oder bei der Tagespflegeperson eingehen, sind unverzüglich an die Stadtverwaltung Freital, Amt für Soziales, Schulen und Jugend weiterzuleiten. Die Personensorgeberechtigten sollen mindestens eine Ausweichmöglichkeit in der Anmeldung benennen.
Die Anmeldung sollte mindestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes erfolgen. Der Aufnahmeantrag für den Hort ist in der Regel bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das neue Schuljahr zu stellen. Grundsätzlich entscheidet über die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Träger. Der Stadtverwaltung Freital ist ein Widerspruchsrecht zur Aufnahmeentscheidung des Trägers vorbehalten. Über die Aufnahme von Kindern in Tagespflege entscheidet die Stadtverwaltung Freital im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson.
Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson.
- (2) Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Betreuungszeit oder des Elternbeitrages zur Folge haben, sind in der Stadtverwaltung Freital, Amt für Soziales, Schulen und Jugend oder beim entsprechenden Träger unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Abmeldung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung soll dabei zum Monatsende erfolgen, die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Freital wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es lediglich der Änderung des Betreuungsvertrages, welche spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein soll.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet mit dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Eine Unterbrechung des Betreuungsvertrages für Zeiträume von weniger als zwei Monaten, in denen das Kind die Einrichtung z. B. aufgrund von Krankheit, Kur, Urlaub oder ähnlichem Anlass nicht besuchen kann, ist ausgeschlossen. Auf die Bestimmungen im § 2 Abs. 5 EBeitragS wird verwiesen.

- (7) Der Betreuungsvertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe der Zahlungsrückstände mindestens zwei Monatsbeträge beträgt oder die Säumnis eines Monatsbetrages bereits länger als zwei Monate andauert,
 - b) das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldigt fernbleibt oder
 - c) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist.

§ 6 Infektionskrankheiten

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss die Leitung der Einrichtung/Tagespflegeperson sofort informiert werden.
- (2) Nach Fernbleiben des Kindes wegen einer ansteckenden Erkrankung ist für die Wiederaufnahme eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
- (3) Bei Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung kann der/die Leiter/in oder der/die vertretungsberechtigte Erzieher/in der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung einem Arzt vorgestellt wird.
- (4) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindereinrichtung oder der Tagespflege ausgeschlossen werden, wenn nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zu Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 IfSG des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederezulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch nicht vorgelegt werden kann.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternrat

- (1) Der Elternrat wird in der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Nähere zur Bildung und Organisation des Elternrates bzw. der Elternversammlung regelt die Leiterin /der Leiter der Einrichtung im Benehmen mit der Elternschaft.
- (2) Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) aktive Mitarbeit an der Konzeption der Kindertageseinrichtung und deren Fortschreibung,
 - b) Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Gestaltung von Festen und Veranstaltungen,
 - c) Übermittlung von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen der Eltern an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Freital, welche die Kindereinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Festlegung der Öffnungszeiten
 - b) die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
 - c) Änderung bei der Essenversorgung
 - d) die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben.

§ 8
(In-Kraft-Treten)